

Statuten Kreispartei SVP Surselva

Bei sämtlichen männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als mit eingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Die Schweizerische Volkspartei Surselva (SVP Surselva) ist ein Verein gem. Art. 60 ff. ZGB. Sie ist Mitglied der SVP des Kantons Graubünden (Kantonalpartei).

Art. 2

Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 3

Die Partei ist nach Aufnahme durch die Parteileitung der Kantonalpartei Mitglied der SVP Graubünden.

II. Zweck

Art. 4

¹ Zweck der Partei ist:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen;
2. Die aktive Mitgestaltung der Politik in den Wahlkreisen Disentis, Breil/Brigels, Ilanz/Glion, Lumnezia/Lugnez und Safien
3. Die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;

² Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Kanton Graubünden bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Mitglieder der Kreispartei sind Einzelmitglieder, Paarmitglieder und / oder die Ortsparteien in ihrem Kreis.

² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorgängiger Prüfung durch die Parteileitung der Kantonalpartei.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschliessung.

⁴ Personen die sich zur Zielsetzung der Vereinigung bekennen, können der Kreispartei als

Einzelmitglieder beitreten, sofern an ihrem Wohnsitz keine Ortspartei besteht. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorgängiger Prüfung durch die Parteileitung der Kantonalpartei.

⁵ Einzelmitglieder nehmen wie die Mitglieder der Ortsparteien an der Parteiversammlung der Kreispartei teil.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher von der Parteiversammlung festgelegt wird.

Einzelmitglieder der Jungen SVP sind beitragsfrei, sofern sie keine öffentlichen Ämter innehaben.

Art. 7

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

1. Ohne Angabe von Gründen;
2. Wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt;
3. Wenn es trotz schriftlicher, erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

³ Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

⁴ Die Parteileitung der SVP Graubünden kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

⁵ Dem durch die Parteileitung ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro Rata temporis. Sie haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung des Namens Schweizerische Volkspartei (SVP).

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 10

Organe der Partei sind

1. die Parteiversammlung
2. der Vorstand
3. zwei Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 11

¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr statt.

³ Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von zwei Ortsparteien einberufen werden.

⁴ Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁵ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 12

¹ Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der in kantonale Delegiertenversammlung zu entsendenden Vertreter
3. Nomination aller Kandidaten, die auf Kreisebene gewählt werden.
4. Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Natur.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
7. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
8. Revision der Statuten.
9. Auflösung oder Fusion der Partei.

² Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

³ Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Stehen bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze zur Verfügung, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁵ Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretungen bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

⁶ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁷ Über die Verhandlungen ist durch den Aktuar, Sekretär oder, wenn diese verhindert sind, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident / Co-Präsidenten
2. Vizepräsident (falls kein Co-Präsidium)
3. Sekretär
4. Aktuar
5. Kassier
6. Mitgliederbetreuer

Weitere Mitglieder sind die Mandatsträger auf Stufe Gemeinde, Kanton oder Bund sowie Beisitzer. Die anfallenden Aufgaben werden unter diesen Personen aufgeteilt. Die Grösse des Vorstands liegt im Ermessen der Kreispartei.

Art. 14

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der bündnerischen Behörden überein. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Er setzt die jährlichen Beiträge der kommunalen Mandatsträger fest. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Art. 16

¹ Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident/Co-Präsidenten kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

³ Der Vorstand bestimmt die Spesenentschädigung seiner Mitglieder.

Art. 17

¹ Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten/Co-Präsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

² Der Präsident/Co-Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein vom Vorstand zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz des Vorstandes.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

¹ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der bündnerischen Behörden überein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2 Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Generalversammlung legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.

V. Finanzen

Art. 19

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

1. Jährliche Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten (Gönner)
3. Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. Statutenrevision

Art. 20

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die revidierten Statuten werden der Parteileitung der Kantonalpartei zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

VII. Auflösung oder Fusion der Partei

Art. 21

Für den Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Partei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 22

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Parteiversammlung vom ----- genehmigt worden und treten sofort nach der Genehmigung durch die Parteileitung der Kantonalpartei in Kraft.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI - SVP SURSELVA

Der Präsident

Der Aktuar

Datum: _____